

Thüringer Bußgeldkatalog Coronavirus zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

nach der Dritten Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Dritte Thüringer SARS-CoV-2 Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung – 3.ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO-) vom 14. Dezember 2020 in der Fassung vom 9. Januar 2021

Inhalt

I. ALLGEMEINER TEIL.....	3
1. Anwendungsbereich.....	3
2. Begriffsbestimmung	4
3. Bußgeldverfahren	4
3.1. Allgemeines	4
3.2. Ermessensgrundsatz, Einstellung des Verfahrens	4
3.3. Anhörung des Betroffenen	5
3.4. Verjährung	5
3.5. Bußgeldbescheid	5
4. Abgabe an die Staatsanwaltschaft.....	6
5. Regelsätze für schuldhaftes Zuwiderhandlungen.....	6
6. Grundsätze für die Erhöhung oder Ermäßigung der Regel- und Rahmensätze sowie für die Konkretisierung von Rahmensätzen	6
6.1. Allgemeines	6
6.2. Erhöhung.....	7
6.3. Ermäßigung	7
7. Tateinheit	8
8. Dauerzuwiderhandlungen	8
9. Tatmehrheit	8
10. Besondere Personengruppen	8

11.	Verfahren nach Einspruch	9
12.	Zahlung der Geldbuße und Kosten, Erzwingungshaft.....	9
13.	Abrechnung der vereinnahmten Bußgelder.....	10
II.	BESONDERER TEIL.....	10
1.	Straftaten	10
2.	Ordnungswidrigkeiten.....	10
III.	ALLGEMEINE HINWEISE	16
IV.	INKRAFTTRETEN	16

Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 13. Januar 2021

Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie gibt folgende Verwaltungsvorschrift zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Dritten Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Dritte Thüringer SARS-CoV-2 Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung – 3.ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO-) vom 14. Dezember 2020 in der Fassung vom 9. Januar 2021 bekannt:

I. Allgemeiner Teil

1. Anwendungsbereich

Der Bußgeldkatalog zur Dritten Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Dritte Thüringer SARS-CoV-2 Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung – 3.ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO-) vom 14. Dezember 2020 in der Fassung vom 9. Januar 2021 ist als Verwaltungsvorschrift zur Durchsetzung der aufgrund des §§ 32 Satz 1, 28, 28a, 29, 30 Abs.1 Satz 2 und 31, 73 Abs. 1a Nr. 6, Nr. 24 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetz vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) sowie aufgrund von § 7 Abs. 1 Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem IfSG vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155) – im Folgenden: Infektionsschutz-Zuständigkeitsverordnung –, zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 21. September 2020 (GVBl. S. 501), erlassenen Verordnung notwendig. Zuständig für den Erlass dieser Verwaltungsvorschrift ist das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie als Oberste Gesundheitsbehörde.

Der Katalog gilt für Bußgeldbehörden nach § 6 Nr. 2 Infektionsschutz-Zuständigkeitsverordnung für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 73 IfSG, § 12 3.ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO. Der Katalog listet die möglichen Verstöße auf, um einen einheitlichen Vollzug bei Verfolgung und Ahndung zu erreichen. Regel- und Rahmensätze zur Bemessung des Bußgeldes sind so gehalten, dass die Bußgeldbehörden im Regelfall einen verbindlichen Anhaltspunkt zur Höhe des Bußgeldes haben. Gleichwohl kann Anlass zur Prüfung bestehen, ob von den Regel- und Rahmensätzen unter

Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles ausnahmsweise abgewichen werden kann.

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 73 IfSG und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019, BGBl. I S. 2146). Sind Zuwiderhandlungen nicht vom Katalog erfasst, soll für die Bemessung des Bußgeldes von vergleichbaren Zuwiderhandlungen ausgegangen werden.

2. Begriffsbestimmung

Eine Ordnungswidrigkeit ist eine rechtswidrige vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes (förmliches Gesetz, Verordnung oder Satzung) verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt (§ 1 Abs. 1 OWiG). Eine Straftat ist eine rechtswidrige und schuldhafte Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Strafe (Freiheitsstrafe, Geldstrafe) vorsieht.

3. Bußgeldverfahren

3.1. Allgemeines

Ein Bußgeldverfahren wird eingeleitet, wenn aufgrund von Anzeigen oder sonstigen Feststellungen Anhaltspunkte für eine Ordnungswidrigkeit durch Verwirklichung des OWi-Tatbestandes vorliegen und soweit der Verfolgung keine rechtlichen Hindernisse (z.B. Verjährung, fehlendes Verschulden, Rechtfertigung) entgegenstehen. Das Bußgeldverfahren richtet sich nach dem OWiG und nach den in dieser Verwaltungsvorschrift vorgesehenen Konkretisierungen.

Ein Verwarnungsverfahren scheidet aus, da alle Ordnungswidrigkeiten nicht geringfügig im Sinne des § 56 Abs. 1 Satz 1 OWiG sind.

3.2. Ermessensgrundsatz, Einstellung des Verfahrens

Es obliegt pflichtgemäßem Ermessen der Behörden, Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen und zu ahnden (§ 47 OWiG – Opportunitätsprinzip). Die Behörden entscheiden über die Einleitung eines Bußgeldverfahrens und Einstellung des Verfahrens in eigener Zuständigkeit. Die Einstellung ist z.B. geboten, wenn aus Mangel an Beweisen oder bei offenkundigen Beweisproblemen eine Ordnungswidrigkeit nicht mit erforderlicher Sicherheit festgestellt werden kann

(§ 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 170 Abs. 2 StPO) oder wenn eine Verfolgung sonst nicht oder nicht mehr zweckmäßig oder notwendig erscheint, obwohl eine Verjährung noch nicht eingetreten ist. Bei verjährten Ordnungswidrigkeiten ist das Verfahren einzustellen. Der Betroffene ist von der Einstellung schriftlich zu verständigen, wenn er zu der Beschuldigung bereits vernommen oder gehört wurde, oder wenn er um Mitteilung gebeten hat. Das Erfordernis einer Begründung ist nicht gegeben. Die Einstellungsverfügung wird durch einfachen Brief übersandt. Einen Erstattungsanspruch für Kosten hat der Betroffene nicht, außer der Bußgeldbescheid wurde bereits erlassen.

3.3. Anhörung des Betroffenen

Dem Betroffenen ist vor Erlass des Bußgeldbescheides Gelegenheit zu geben, sich zu der Beschuldigung zu äußern (§ 55 OWiG). Der Vordruck ist mit einfachem Brief zuzusenden. Ohne rechtzeitige Äußerung kann das Verfahren weitergeführt werden. Der Versand des Vordruckes unterbricht die Verjährung.

3.4. Verjährung

Die Verjährung der Ordnungswidrigkeiten gemäß §§ 32 Satz 1, 28 Abs.1 in Verbindung mit 73 Abs. 1a Nr. 6, 24 IfSG, § 12 3.ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO richtet sich nach § 31 Abs. 2 OWiG. Die Verjährung beginnt an dem Tag, an dem die Handlung beendet ist (§ 31 Abs. 3 OWiG). Unterbrochen wird die Verjährung nach § 33 OWiG u.a. durch Absendung des Anhörungsbogens. Nach Unterbrechung beginnt die Frist erneut. Als Tag des Unterbrechungsbeginns gilt der Tag der Versendung des Anhörungsbogens, nicht der Tag des Empfangs. Die Bögen sind umgehend nach der Ausfertigung abzusenden.

3.5. Bußgeldbescheid

Der Bescheid muss den in § 66 OWiG genannten Inhalt haben. Die Gebühr wird gemäß § 107 OWiG festgesetzt. Der Bescheid ist dem Betroffenen mittels Postzustellungsurkunde förmlich zuzustellen. Die Höhe der Auslagen ist im Vordruck angegeben. Hat der Betroffene das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist zusätzlich dem gesetzlichen Vertreter der Bescheid mit einfachem Brief zuzusenden. Hat der Betroffene einen gewählten Verteidiger, dessen Vollmacht sich bei den Akten befindet, oder einen bestellten Verteidiger, so gelten diese als ermächtigt, Zustellungen für den Betroffenen in Empfang zu nehmen. Das Verfahren richtet sich nach § 51 Abs. 3 OWiG.

4. Abgabe an die Staatsanwaltschaft

Die Verwaltungsbehörde hat die Sache an die Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die zu verfolgende Handlung eine Straftat ist (§ 41 Abs. 1 OWiG). Eine Sache ist auch dann als Straftat zu behandeln und damit an die Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn durch ein und dieselbe Handlung (Tateinheit) oder durch mehrere Handlungen innerhalb eines einheitlichen Ereignisses (Verknüpfung mehrerer Handlungen in einem einheitlichen Lebensvorgang) sowohl der Tatbestand einer Straftat als auch einer Ordnungswidrigkeit verwirklicht wird (§ 21 Abs. 1 OWiG).

Wird die tateinheitliche Straftat von der Staatsanwaltschaft nicht verfolgt, kann die tateinheitliche Ordnungswidrigkeit von der Verwaltungsbehörde verfolgt werden (§ 21 Abs. 2 OWiG).

5. Regelsätze für schuldhafte Zuwiderhandlungen

Die im Katalog ausgewiesenen Geldbußen sind die Regelsätze für vorsätzliche Zuwiderhandlungen. Regel- und Rahmensätze können nach den Grundsätzen des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalls im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Grenzen erhöht oder ermäßigt werden. Soweit fahrlässiges Handeln mit Bußgeld bedroht ist, soll im Regelfall von der Hälfte der Regel- und Rahmensätze ausgegangen werden. Das gesetzliche Höchstmaß der Geldbuße nach § 17 Abs. 2 OWiG darf nicht überschritten werden.

6. Grundsätze für die Erhöhung oder Ermäßigung der Regel- und Rahmensätze sowie für die Konkretisierung von Rahmensätzen

6.1. Allgemeines

Die Regel- und Rahmensätze können nach den Grundsätzen des § 17 Abs. 3 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalles erhöht oder ermäßigt werden. Für die konkrete Festsetzung innerhalb eines Rahmensatzes ist sinngemäß zu verfahren. Die Regelsätze gelten für vorsätzliche Erstverstöße und sind bei Folgeverstößen bzw. mehrmaligen Verstößen jeweils zu verdoppeln. Bei Fahrlässigkeit sind die Regelsätze zu halbieren.

6.2. Erhöhung

Eine Erhöhung kommt nach Maßgabe der hierzu ergangenen Rechtsprechung insbesondere in Betracht, wenn

- a. die Gefahr einer potentiellen Infizierung anderer Personen nach den Umständen des Einzelfalls hoch ist,
- b. das Ausmaß des Verstoßes im Einzelfall ungewöhnlich groß ist,
- c. der Täter sich uneinsichtig zeigt und daraus geschlossen werden kann, dass der Betroffene sich von einer niedrigeren Geldbuße nicht hinreichend beeindrucken lässt,
- d. bereits einmal wegen einer gleichartigen Ordnungswidrigkeit innerhalb der letzten 3 Jahre mit einer Geldbuße belegt oder förmlich (schriftlich) verwarnt worden ist,
- e. die Ordnungswidrigkeit im Zusammenhang mit der Ausübung eines Berufes oder eines Gewerbes begeht,
- f. vorwerfbar einen rechtswidrigen Zustand für einen gewissen Zeitraum herbeigeführt hat,
- g. in außergewöhnlich guten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
- h. eine fortgesetzte Handlung begeht.

6.3. Ermäßigung

Eine Ermäßigung kann insbesondere in Betracht kommen, wenn

- a. die Gefahr der potenziellen Infizierung anderer Personen nach den Umständen des Einzelfalls gering ist,
- b. das Ausmaß des Verstoßes nach den Umständen des Falles ungewöhnlich klein ist,
- c. der Vorwurf, der den Täter trifft, aus besonderen Gründen des Einzelfalles geringer als für durchschnittliches vorwerfbares Handeln erscheint,
- d. der Täter Einsicht zeigt, so dass Wiederholungen nicht zu befürchten sind,
- e. die empfohlene Geldbuße zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung führt,

- f. die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters außergewöhnlich schlecht sind und die vorgeschriebene Geldbuße zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung führt.

7. Tateinheit

Verletzt dieselbe Handlung mehrere Rechtsvorschriften, nach denen sie als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, oder eine solche Rechtsvorschrift mehrmals, so wird nur eine einzige Geldbuße festgesetzt. Dabei bestimmt sich die Geldbuße nach der Rechtsvorschrift, mit der die höchste Geldbuße angedroht wird (§ 19 OWiG).

8. Dauerzuwiderhandlungen

Eine Dauerzuwiderhandlung liegt vor, wenn der durch Verletzung einer Rechtsvorschrift begründete Zustand vorsätzlich oder fahrlässig über einen gewissen Zeitraum aufrechterhalten wird. Hier liegt nur eine Zuwiderhandlung vor. Bei Bemessung der Geldbuße ist von den Regel- und Rahmensätzen des Bußgeldkataloges auszugehen, die Buße soll aber unter Berücksichtigung der Dauer des rechtswidrigen Zustandes entsprechend erhöht werden.

9. Tatmehrheit

Werden durch mehrere rechtlich selbstständige Handlungen mehrere Ordnungswidrigkeiten begangen, so wird für jede eine Geldbuße gesondert festgesetzt (§ 20 OWiG). Ordnungswidrigkeiten und ausgeworfene Bußgelder können in einem Bußgeldbescheid zusammengefasst werden.

10. Besondere Personengruppen

Handelt jemand für einen anderen (als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organes, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft, als gesetzlicher Vertreter oder als Beauftragter in einem Betrieb), sind die besonderen Bestimmungen des § 9 OWiG zu beachten. Gegen juristische Personen und Personenvereinigungen kann unter den Voraussetzungen des § 30 OWiG eine Geldbuße festgesetzt werden. Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 OWiG auch eine juristische Person oder eine Personenvereinigung mit einem Bußgeld zu belegen, wenn durch die Ordnungswidrigkeit Pflichten, die die juristische Person oder die Personenvereinigung treffen, verletzt worden sind oder die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß bereichert

worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen (§§ 17 Abs. 4, 30 Abs. 3 OWiG).

11. Verfahren nach Einspruch

Ein unzulässiger Einspruch wird von der Verwaltungsbehörde durch Bescheid verworfen. Bei dessen Zustellung ist über den Rechtsbehelf des Antrages auf gerichtliche Entscheidung zu belehren (§ 50 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 69 Abs. 1 Satz 2 OWiG, § 62 OWiG).

Ist der Einspruch zulässig und begründet, nimmt die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid zurück. Zur Prüfung der Begründetheit kann die Verwaltungsbehörde in einem Zwischenverfahren neue Sachermittlungen anordnen oder selbstvornehmen (§ 69 Abs. 2 OWiG). Hält die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid aufrecht, so übersendet sie die Akten der Staatsanwaltschaft (§ 69 Abs. 3 OWiG) und bittet auf ihre Beteiligung nach § 76 Abs. 1 OWiG hinzuwirken, wenn sie beabsichtigt, in der Hauptverhandlung die Gesichtspunkte vorzubringen, die von ihrem Standpunkt für die Entscheidung von Bedeutung sind. Hält die Verwaltungsbehörde die Teilnahme der Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung für notwendig, so regt sie diese an.

12. Zahlung der Geldbuße und Kosten, Erzwingungshaft

Nach Ablauf der Einspruchsfrist wird der Bußgeldbescheid rechtskräftig und vollstreckbar. Nach Feststellung der Rechtskraft ist die Annahmeanordnung (unter Beifügung einer Mehrfertigung des Bescheides) zu erlassen. Falls die Geldbuße trotz Vollstreckungsmaßnahmen nicht gezahlt wird, kann die Verwaltungsbehörde beim Amtsgericht Antrag auf Anordnung von Erzwingungshaft stellen, § 96 ff. OWiG. Wird Einspruch eingelegt und entscheidet das Amtsgericht in der Sache, fließen die vom Gericht verhängten Geldbußen in die Gerichtszahlstelle; der von der Verwaltungsbehörde erlassene Bußgeldbescheid wird hinfällig. Die Annahmeanordnung kann erst nach Rechtskraft verfügt werden.

Wird verspätet Einspruch eingelegt (ohne Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, § 52 OWiG), entscheidet das Amtsgericht nur über die Zulässigkeit des Einspruchs. Verwirft das Gericht den Einspruch als unzulässig (§ 70 OWiG), bleibt der Bußgeldbescheid der Behörde bestehen und wird vollstreckbar.

13. Abrechnung der vereinnahmten Bußgelder

Die vereinnahmende Bußgeldbehörde hat sofort unter der gültigen Buchungsstelle die Gelder in voller Höhe an die zuständige Kasse abzuführen.

II. Besonderer Teil

Dieser Katalog enthält eine Übersicht der wichtigsten Ordnungswidrigkeiten nach dem IfSG und der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO vom 14. Dezember 2020 in der Fassung vom 9. Januar 2021 sowie entsprechende Regelsätze für das jeweilige Bußgeld.

Verstöße gegen die 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO vom 14. Dezember 2020 in der Fassung vom 9. Januar 2021 sind nach §§ 73 ff., 28 Abs. 1 und § 32 IfSG folgendermaßen zu ahnden:

1. Straftaten

Straftaten sind in den §§ 75, 28 Abs. 1, 32 IfSG geregelt. Strafverfahren sind an die Strafverfolgungsbehörden abzugeben.

Nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach §§ 28 Abs. 1, 30 Abs. 1 Satz 2 oder 31 IfSG, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG, zuwiderhandelt.

2. Ordnungswidrigkeiten

Alle übrigen Verstöße gegen die 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO vom 14. Dezember 2020 in der Fassung vom 9. Januar 2021 sind als **Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 und 24 IfSG in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 32 IfSG** wie folgt zu ahnden.

Lfd. Nr.	ThürSARS -CoV-2- Sonder EindmaßnVO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids (nach 2. ThürSARS- CoV-2IfS-GrundVO)	Regelsatz in Euro
1.	§ 3 Abs. 1	Aufenthalt im öffentlichen Raum mit mehr oder anderen als den dort zugelassenen Personen, ohne dass eine Ausnahme vorliegt	Jeder Beteiligte	200 Euro
2.	§ 3a	Gewerbliches Ausschanken von Alkohol im öffentlichen Raum Sonstiges nicht gewerbliches Ausschanken, Konsumieren oder Verzehr von Alkohol im öffentlichen Raum	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung, Einrichtungsleitung, Anbieter, siehe § 5 Abs. 2 Jede Person	500 bis 10.000 Euro je Größe/ Bedeutung der Aktivität u. Schwere des Verstoßes 200 Euro
3.	§ 3b	Verlassen der Wohnung oder Unterkunft entgegen der Ausgangsbeschränkung von § 3b ohne triftigen Grund	Jede Person	100 Euro
4.	§ 4 Abs. 2 Satz 1	Zurverfügungstellen von entgeltlichen Übernachtungsangeboten für nicht glaubhaft gemachte notwendige Zwecke	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung, Einrichtungsleitung, Anbieter, siehe § 5 Abs. 2	4.000 Euro
5.	§ 4 Abs.2 Satz 2	Zurverfügungstellen von Übernachtungsangeboten für touristische Zwecke	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung, Einrichtungsleitung, Anbieter, siehe § 5 Abs 2	4.000 Euro

Lfd. Nr.	ThürSARS-CoV-2-Sonder EindmaßnVO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids (nach 2. ThürSARS-CoV-2IfS-GrundVO)	Regelsatz in Euro
6.	§ 4 Abs. 2 Satz 3	Nichtschließen von Beherbergungsbetrieben entgegen § 4 Abs. 2 Satz 3	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung, Einrichtungsleitung, siehe § 5 Abs. 2	500 bis 5.000 Euro je nach Geschäftsgröße oder Umfang
7.	§ 4 Abs. 3	Zurverfügungstellung von gastronomischen Bereichen eines Beherbergungsbetriebes an andere als zugelassene Übernachtungsgäste	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung, Einrichtungsleitung, siehe § 5 Abs. 2	2500 Euro
8.	§ 4 Abs. 4	Anbieten oder Erbringen von touristischen Reisebusdienstleistungen	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung, Einrichtungsleitung, siehe § 5 Abs. 2	500 bis 5.000 Euro je Geschäftsgröße oder Umfang
9.	§ 5 Abs. 1, 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 2.ThürSARS-CoV-2-IfSG GrundVO	Nichtverwenden einer Mund-Nasen-Bedeckung entgegen § 5 Abs. 1, ohne dass eine Ausnahme vorliegt	Jede Person	60 Euro
10.	§ 6 Abs. 1	Durchführung von untersagten Veranstaltungen	Verantwortliche Person, § 5 Abs. 2	1.000 bis 3.000 Euro je nach dem Wert des Vorteils, Zahl der Teilnehmer
11.	§ 6 Abs. 2 Satz 1	Nichtschließen, Betreiben Durchführen, Anbieten oder Wiedereröffnen von untersagten Einrichtungen, Dienstleistungen oder Angeboten, ohne dass eine Ausnahme vorliegt	Verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2	500 bis 10.000 Euro je nach Geschäftsgröße oder je nach Wert des Angebots/ Vorteils

Lfd. Nr.	ThürSARS -CoV-2- Sonder EindmaßnVO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids (nach 2. ThürSARS- CoV-2IfS-GrundVO)	Regelsatz in Euro
12.	§ 6a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 auch in Verbindung mit § 6b Abs. 2 Satz 1 und 2	Nichteinhaltung des Mindestabstandes zu anderen Teilnehmern oder Dritten ohne dass eine Ausnahme vorliegt	Jeder Versammlungsteilnehmer	60 Euro
13.	§ 6a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 auch in Verbindung mit § 6b Abs. 2 Satz 1 und 2	Nichtvermeiden von Körperkontakt zu anderen Teilnehmern oder Dritten ohne dass eine Ausnahme vorliegt	Jeder Versammlungsteilnehmer	80 Euro
14.	§ 6a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 auch in Verbindung mit § 6b Abs. 2 Satz 1 und 2	Nichtverwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung ohne dass eine Ausnahme vorliegt	Jeder Versammlungsteilnehmer	60 Euro
15.	§ 6a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a auch in Verbindung mit § 6b Abs. 2 Satz 1 und 2	Stattdfindenlassen einer Versammlung unter freiem Himmel oder eines Aufzuges mit mehr als 1000 Teilnehmern oder mit mehr als den angemeldeten oder behördlich beauftragten Teilnehmern ohne das seine Ausnahme vorliegt	Anmelder, verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2	1.000 bis 3.000 Euro je nach Zahl der Teilnehmer
16.	§ 6a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b auch in Verbindung mit § 6b Abs. 2 Satz 1 und 2	Stattdfindenlassen einer Versammlung in geschlossenen Räumen mit mehr als 100 Teilnehmern oder mit mehr als den angezeigten oder behördlich beauftragten Teilnehmern ohne das seine Ausnahme vorliegt	Anmelder, verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2	1.000 bis 3.000 Euro je nach Zahl der Teilnehmer

17.	§ 6a Abs. 2 Satz 2 auch in Verbindung mit § 6b Abs. 2 Satz 1 und 2	Nichtvorlage des vorgeschriebenen Infektionsschutzkonzeptes mit der Anmeldung an die zuständige Behörde bei einer Veranstaltung unter freiem Himmel ohne das seine Ausnahme vorliegt	Anmelder, verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2	500 Euro
18.	§ 6a Abs. 2 Satz 3 auch in Verbindung mit § 6b Abs. 2 Satz 1 und 2	Nicht Sorge tragen für die Einhaltung der vorgeschriebenen Infektionsschutzregeln ohne das seine Ausnahme vorliegt	Anmelder, verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2	500 bis 3.000 Euro je nach Schwere des verstoßes
19.	§ 6a Abs. 3 auch in Verbindung mit § 6b Abs. 2 Satz 1 und 2	Nicht Sorge tragen für die Einhaltung der zugelassenen Teilnehmerzahl ohne dass eine Ausnahme vorliegt	Anmelder, verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2	1.000 bis 3.000 Euro je nach Zahl der Teilnehmer
20.	§ 7 Abs. 1 Satz 1	Nichtschließen, Betreiben oder Wiedereröffnen von Gaststätten, ohne dass eine Ausnahme vorliegt	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung, Einrichtungsleitung, siehe § 5 Abs. 2	2.500 Euro
21.	§ 8 Abs. 1	Erbringen oder Anbieten bzw. Zulassen von körpernahen Dienstleistungen ohne medizinische Notwendigkeit	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung, Einrichtungsleitung, siehe § 5 Abs. 2	250 bis 2.500 Euro je nach Umfang oder Wert des Vorteils
22.	§ 8 Abs. 2, Abs. 3	Nichtschließen, Nichtbeenden, Betreiben oder Wiedereröffnen eines Einzelhandelsgeschäftes oder einer anderen wirtschaftlichen Betätigung, ohne dass eine Ausnahme vorliegt	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung, Einrichtungsleitung, siehe § 5 Abs. 2	250 bis 3.000 Euro je nach Umfang oder Wert des Vorteils
23.	§ 8 Abs. 4 und 5	Nichtsicherstellen, dass sich nicht mehr als aufgrund der Verkaufsfläche höchstens zulässige Kunden in den Geschäfts- und Betriebsräumen aufhalten	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung, Einrichtungsleitung, siehe § 5 Abs. 2	150 bis 2.500 Euro je nach Überschreitung der Personenzahl oder Wert des Vorteils

24.	§ 9a Abs. 1	Nichtverwenden vorgeschriebener Schutzmasken	Jeder Besucher	150 Euro
25.	§ 9a Abs. 2	Missachten der Besuchsregeln	Jeder Besucher, Verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2	150 Euro
26.	§ 9a Abs. 4	Nichtdurchführung der erforderlichen zweimal wöchentlichen Tests	Als Beschäftigter der Einrichtung oder des Angebotes Als verantwortliche Person der Einrichtung oder des Angebotes nach § 5 Abs. 2	150 Euro 150 bis 2.500 Euro je nach Umfang
27.	§ 9b Abs. 1 und 2	Nichtschließen, Wiedereröffnen oder Betreiben von Einrichtungen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung im Präsenzbetrieb oder für den Präsenzunterricht oder Zulassen dieser Handlungen, ohne dass eine Ausnahme vorliegt	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung, Einrichtungsleitung, siehe § 5 Abs. 2	150 bis 2.500 Euro je nach Umfang oder Wert des Vorteils
28.	§ 10 Abs. 1	Nichtschließen, Wiedereröffnen oder Betreiben von Einrichtungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 im Präsenzbetrieb oder als Präsenzveranstaltung	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung, Einrichtungsleitung, siehe § 5 Abs. 2	150 bis 2.500 Euro je nach Umfang oder Wert des Vorteils
29.	§ 11 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1	Durchführung von untersagtem Freizeitsport oder Teilnahme daran, ohne dass eine Ausnahme vorliegt	Jede Person	100 Euro

30.	§ 11 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4	Durchführung von organisiertem Sportbetrieb, ohne dass eine Ausnahme vorliegt	Veranstalter, verantwortliche Person, § 5 Abs. 2	1.000 bis 3.000 Euro je nach dem Wert des Vorteils, Zahl der Teilnehmer
31.	§ 11 Abs. 4	Durchführung von Sportveranstaltungen mit Zuschauern	Veranstalter, verantwortliche Person, § 5 Abs. 2	2.500 bis 10.000 Euro je nach dem Wert des Vorteils, Zahl der Teilnehmer

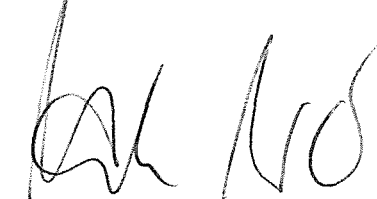
III. Allgemeine Hinweise

Bei Anwendung der Bußgeldtatbestände ist auf die sachbedingt eigenständig festgelegten Zeitpunkte des In- bzw. Außerkrafttretens zu achten.

IV. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung zum 14. Januar 2021 in Kraft.

Erfurt, den 13. Januar 2021



Heike Werner

Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie